



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An die
Oberbürgermeister/in der kreisfreien Städte
und Landräte der Landkreise
als allgemeine untere Landesbehörde

Nur per Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Philipsen
Gesch.Z.: III/1.11-343-41
Hausruf: (0331) 866 2317
Fax: (0331) 866-2302
Internet: www.mi.brandenburg.de
claudia.philipsen@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

Potsdam, 22. Oktober 2008

Anfragen zu Zählgemeinschaften

Da mich in den letzten Tagen vermehrt Anfragen zur Zählgemeinschaft erreicht haben, möchte ich hierzu einige allgemeine Hinweise geben.

Zunächst weise ich darauf hin, dass sich die Rechtslage hinsichtlich der Zählgemeinschaft mit der Novellierung der Brandenburgischen Kommunalverfassung nicht geändert hat. Zählgemeinschaften sind also weiterhin grundsätzlich unzulässig; einzige Ausnahme bildet § 41 Abs. 2 Sätze 6 und 7 BbgKVerf.

Danach können Fraktionen eine Zählgemeinschaft nur für den Fall bilden, dass

- ihnen gemeinsam mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung angehören,
- sie aber dennoch nach dem Besetzungsverfahren gemäß § 41 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 BbgKVerf nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze in dem betreffenden Gremium erhalten.

Außerdem ergibt die verfassungskonforme Auslegung, dass diese Vorschrift nur auf Bündnisse mit einer verfestigten Form des politischen Zusammenwirkens anwendbar ist, wie z. B. eine zu Beginn der Wahlperiode gebildete Koalition mehrerer Fraktionen. Ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes ad-hoc-Bündnis zum Zweck der besseren Reststimmenverwertung, das sich nur zur Erlangung eines mathematischen Vorteils bei dem anschließenden Verteilungsverfahren gebildet hat, kann dagegen nicht Grundlage der Sitzverteilung in den Ausschüssen sein (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 11.4.2007 – 2 K 2139/02 -).

Die nur bei Vorliegen dieser drei Voraussetzungen zulässige Bildung einer Zählgemeinschaft hat zur Folge, dass der Zählgemeinschaft ebenso wie einer einheit-

lichen Fraktion, die allein mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung stellt (Mehrheitsfraktion), ein zusätzlicher Sitz von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen zugeteilt wird.

Zu der Frage, wer eine Zählgemeinschaft wann und wie und wem anzeigen muss, verweise ich auf die Ausführungen des VG Potsdam im Urteil vom 11.4.2007 – 2 K 2139/02. Danach ergibt sich weder aus den Vorschriften der Landkreisordnung - Gleiches gilt für die neue Brandenburgische Kommunalverfassung - noch aus allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen das Erfordernis, dass Zählgemeinschaften, um die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 Satz 3 LKrO (jetzt wortgleich § 41 Abs. 2 Satz 7 BbgKVerf) auszulösen, bei dem Vorsitzenden des Kreistages angezeigt werden müssen oder deren Bildung in das Protokoll über die Kreistagsitzung aufzunehmen ist. Maßgeblich sei deshalb allein, dass die Fraktionen ihren Beschluss zur Bildung einer Zählgemeinschaft vor der Verteilung der Ausschusssitze bzw. vor der Gremienwahl tatsächlich gefasst haben. Aus hiesiger Sicht bietet es sich dennoch an, dass die Fraktionsvorsitzenden der an der Zählgemeinschaft beteiligten Fraktionen zusätzlich rechtzeitig vor der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen bzw. vor der Gremienwahl eine entsprechende Mitteilung gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung abgeben.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 7 BbgKVerf sind Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden, (nur) bei dem Verfahren nach Satz 6 wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

Daraus folgt für das Verfahren, dass zunächst die Sitzverteilung für jede einzelne Fraktion gemäß dem in § 41 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 BbgKVerf beschriebenen Verfahren berechnet wird. Für den Fall, dass auf Fraktionen, die gemeinsam eine Mehrheit in der Gemeindevertretung stellen und eine Zählgemeinschaft gebildet haben, im Ergebnis dieses Verfahrens nicht die Mehrheit der Ausschusssitze entfallen, erhalten diese nach § 41 Abs. 2 Satz 6 BbgKVerf einen zusätzlichen Sitz. Die Fraktion mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil bei dem Verfahren nach § 41 Abs. 2 Sätze 1 bis 5 BbgKVerf verliert dadurch ihren berechneten Sitz.

Da sich § 41 Abs. 2 Satz 6 BbgKVerf nur auf die Verteilung der Sitze eines Ausschusses bzw. eines Gremiums auf die Fraktionen bezieht, spielt die Zählgemeinschaft bei der Verteilung der Ausschussvorsitze keine Rolle. Die Verteilung der Ausschussvorsitze ist in § 43 Abs. 5 BbgKVerf für den Fall subsidiär gesetzlich geregelt, dass die Vertretung nicht einstimmig eine Verteilung beschließt oder die Geschäftsordnung eine Regelung enthält. Die gesetzliche Regelung des Absatzes

5 stellt dabei nur auf Fraktionen ab; Zählgemeinschaften finden insoweit also keine besondere Berücksichtigung.

Die Landräte bitte ich, diese Handlungsanweisungen auch im kreisangehörigen Bereich durchzustellen.

Im Auftrag

gez. Dr. Grünewald